

# MERKBLATT – TEIL B

# HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

*FÖRDERUNG VON NATURSCHUTZ- UND  
LANDSCHAFTSPFLEGEPROJEKTEN IN  
SACHSEN-ANHALT (FP 6301)*



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 19. Mai 2016

## 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Förderung wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)“, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- 1.2 Mit den o. g. Richtlinien werden die Teilmaßnahmen M 07 a) „Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert“ und M 07 h) Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt.
- 1.3 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zu den o. g. Richtlinien. Die Regelungen dieser Richtlinien, des jeweiligen Bewilligungsbescheides / der jeweiligen Mittelzuweisung und seiner /ihrer Anlagen sind zu beachten!
- 1.4 Zur Beantragung einer Förderung sind ein Antrag mit einer Projektbeschreibung, ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Stammdatenbogen sowie weitere Unterlagen notwendig.
- 1.5 Die Richtlinien, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) bereitgestellt.
- 1.6 Ergeben sich zum Antrag Rückfragen, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde, das Landesverwaltungsamt, Referat 407 „Naturschutz, Landschaftspflege“,  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 514 2603  
Fax: (0345) 514 2118  
E-Mail: Christoph.Bitterling@lvwa.sachsen-anhalt.de.
- 1.7 Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40,  
39108 Magdeburg  
Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de  
gibt zum EPLR, unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft.  
Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

## 2. Wer, was, wie wird gefördert?

Diese Angaben entnehmen Sie bitte den „Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)“, in der jeweils geltenden Fassung.

## 3. Antragsverfahren/Projektauswahl/Bewilligung/Auszahlung

### 3.1 Antrag

- 3.1.1 Der Antragsteller muss zum Kreis der in Nummer 3 der o. g. Richtlinien aufgeführten Fördermittelempfänger gehören.
- 3.1.2 Mögliche Fördergegenstände bestimmt Nummer 2 der o. g. Richtlinien. Vorhaben mit dem Fördergegenstand 2.1 und Vorhaben mit den Fördergegenständen 2.2 bis 2.5 sind getrennt zu beantragen. Dabei können Vorhaben des Fördergegenstandes 2.1 auch Bestandteile enthalten, die dem Fördergegenstand 2.4 entsprechen, der Schwerpunkt des Vorhabens muss jedoch beim Fördergegenstand 2.1 liegen, um diesem zugeordnet zu werden. Fördergegenstände der Nummern 2.2. bis 2.5 können in einem Vorhaben beantragt werden.
- 3.1.3 Die Förderung erfolgt innerhalb einer in Nummer 4.1 der o. g. Richtlinien vorgegebenen Förderkulisse. Der Nachweis der Lage des Vorhabensortes/-bezuges in der Förderkulisse obliegt dem Antragsteller (einschließlich der Begründung im Falle von Nummer 4.1 Buchstabe c der o. g. Richtlinien). Gleiches gilt für den Nachweis der Wirkung im ländlichen Raum bei Vorhaben in den Gemeindegebieten der Städte Magdeburg und Halle (Saale).
- 3.1.4 Im Falle einer beantragten Vollfinanzierung (Fördersatz 100 %) sind Mittel von Dritten immer als „Fremdmittel“ unter Nr. 3.3, II. des Antragsformulars anzugeben.

Im Falle einer Anteilsfinanzierung können Zuwendungsempfänger den nicht durch die Förderung abgedeckten Finanzierungsanteil durch Eigenmittel und durch Mittel von Dritten (z. B. zweckgebundene Spenden, Finanzierungspartner) aufbringen, sofern diese nicht aus weiteren Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden. Diese Mittel sind unter „Eigenmittel“ unter Nr. 3.3, V. des Antragsformulars anzugeben. Der vom Zuwendungsempfänger selbst zu erbringende Eigenanteil soll grundsätzlich mindestens 5 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

- 3.1.5 Zur Vermeidung möglicher Rückforderungen/Nichtauszahlungen im Zusammenhang mit der haushaltsjahrbezogenen Mittelbindung sollten die Projekte nach Möglichkeit so konzipiert werden, dass diese nicht im 4. Quartal eines Jahres, sondern vorzugsweise im 1. Quartal eines Jahres, enden.
- 3.1.6 Das Vorhaben darf nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

- 3.1.7 Der Antragsteller hat im Antrag die Erklärung abzugeben, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde.
- 3.1.8 Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) informieren die Antragsteller bei Bedarf über den naturschutzfachlichen Schutzstatus ihrer Flächen.
- 3.1.9 Über die Einbeziehung der UNB und/oder anderer Fachbehörden wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde entschieden.
- 3.1.10 Der Antrag, insbesondere die Projektbeschreibung und das Formular „Naturschutzfachliche Erläuterungen“, muss alle notwendigen Angaben enthalten, um das Vorhaben nach den von der Verwaltungsbehörde des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (VB-ELER) beschlossenen Auswahlkriterien fachlich bewerten zu können (siehe Anlage am Ende dieses Merkblattes).
- 3.1.11 Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 der o. g. Richtlinien haben im Rahmen der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens, insbesondere über die erforderlichen Eigenmittel, vorzulegen. Bei Zuwendungen ab 100.000 Euro ist zudem nachzuweisen, dass die Vorfinanzierung gesichert ist. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder anderen geeigneten Unterlagen.
- 3.1.12 Gemeinnützige Verbände, gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag die gemäß Nr. 6.8 der Richtlinien geforderten Unterlagen vorzulegen. Liegt zunächst ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen. Wird die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke für die Dauer des Bewilligungszeitraums nicht nachgewiesen, erfolgt ein vollständiger oder teilweiser Widerruf.

## **3.2 Projektauswahl**

- 3.2.1 Die Projektauswahl nach Nummer 7.2.2 der o. g. Richtlinien erfolgt zentral durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde).
- 3.2.2 Für die Auswahl gilt der jeweils aktuelle, im Antragsaufruf (Merkblatt –Teil A) genannte Stichtag. Anträge, die bis zu dem jeweiligen Stichtag vollständig und förderfähig vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig und förderfähig vorliegen, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt werden.
- 3.2.3 Der jeweils aktuelle Antragsaufruf (mit Stichtag und zur Verfügung stehendem Finanzbudget) wird im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) veröffentlicht.

- 3.2.4 Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vollständig und förderfähig vorliegenden Anträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Zur Bewilligung werden die Projekte ausgewählt, die bei dieser Bewertung den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen und die meisten Punkte erhalten.
- 3.2.5 Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt.
- 3.2.6 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des für den jeweiligen Auswahlverfahren verfügbaren Finanzbudgets. Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für die Auswahlrunde zugewiesenen Finanzbudgets nicht bewilligt werden können, werden nach einer ggf. erforderlichen Aktualisierung in die Vorhabenauswahl der nachfolgenden Auswahlrunde zu deren Stichtag gleichberechtigt mit den neuen Anträgen einbezogen.
- 3.2.7 Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der **Anlage** am Ende dieses Merkblattes und unter:  
<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>
- 3.2.8 Anträge, die im Rahmen von LEADER nach den o. g. Richtlinien, als sogenannte „Leader im Mainstream“ - Vorhaben, umgesetzt werden sollen, werden nicht nach den Auswahlkriterien bewertet. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der LEADER-Prioritäten.

### 3.3. Förderausschlüsse

- 3.3.1 Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung, d. h. auf derselben Fläche und/oder am selben Objekt ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig. Die Förderung von freiwilligen Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Waldumwelt- und Klimadienleistungen, die Gewährung einer Ausgleichszahlung im Rahmen des Natura 2000- Ausgleichs für die Landwirtschaft und die Förderung nach den o. g. Richtlinien sind auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsvorgaben.
- 3.3.2 Vorhaben zu deren Durchführung eine gesetzliche oder öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen.
- 3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind generell von der Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie der Umsetzung von Natura 2000 dienen.
- 3.3.4 Zuwendungen und Zuweisungen können auch für Maßnahmen, die auf Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) durchgeführt werden, gewährt werden.

Dazu müssen die beabsichtigten Maßnahmen der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Flächen des NNE entsprechend der in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur naturschutzfachlichen Zweckbindung dienen.

### **3.4 Bewilligung/Auszahlung**

- 3.4.1 Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid Form und Inhalt der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (siehe Nummer 6.9 der o. g. Richtlinien), ggf. notwendige Auflagen, Zweckbindungsfristen und weitere Nebenbestimmungen fest.
- 3.4.2 Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nach Einreichen eines Zahlungsantrages für nachweislich bezahlte Rechnungen.
- 3.4.3 Der Antragsteller hat mit dem Zahlungsantrag die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original und einer Kopie oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
- 3.4.4 Nur Originalrechnungen werden als Rechnungsbelege anerkannt. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- 3.4.5 Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen und Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge oder Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Bei Begünstigten, die in Hamissa buchen, ist die Hamissa Ist-Buchung Ausgabe (IBA) als Zahlungsnachweis vorzulegen. Nicht anerkannt wird die Vorlage der Auszahlungsanordnung.
- 3.4.6 Bei Barzahlungen ist die quittierte Rechnung vorzulegen.
- 3.4.7 Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein (Ausnahme bei Direktkauf).
- 3.4.8 Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- 3.4.9 Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- 3.4.10 Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelung und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

3.4.11 Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.  
Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.  
Nachweis: Bürgschaftserklärung
- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.  
Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

3.4.12 Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen möglich.

3.4.13 Zahlungsanträge können jederzeit gestellt werden. Ggf. im Bewilligungsbescheid gesetzte Fristen sind zu beachten. Die Mindesthöhe für Zahlungsanträge beträgt 500 Euro.

3.4.14 Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Soweit die für die Prüfung des letzten Zahlungsantrages erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Bewilligungsbescheid insoweit und in diesem Umfang gegenstandslos und der Auszahlungsanspruch entfällt (auflösende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)! Diese Regelung ist erforderlich, da der Bewilligungsbehörde nach dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin nur ein kurzer Zeitraum für die vor der Schlussauszahlung zwingend vorgeschriebenen, umfangreichen Prüfungen zur Verfügung steht.

## **4. Hinweise zu förderfähigen/nicht förderfähigen Ausgaben**

### **4.1 Förderfähige Ausgaben**

#### **4.1.1 Für alle förderfähigen Ausgaben gelten stets die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.**

Dazu gehört, dass sämtliche Vergünstigungen, wie z. B. Rabatte oder Skonti, vollumfänglich in Anspruch zu nehmen sind. Die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte oder Skonti werden bei der Ausgabenprüfung auch dann abgezogen, wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

#### **4.1.2 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch den Antragsteller zur Planung und Ausführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Rahmen der Projektumsetzung zählen zu den förderfähigen Ausgaben.**

#### **4.1.3 Ausgaben für die Erstellung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen nach Nr. 2.1 der o. g. Richtlinien**

Hierzu zählen alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen stehen.

#### **4.1.4 Investitionen (einschließlich Planungsleistungen)**

Investitionen umfassen die in Nummer 5.5.1 der o. g. Richtlinien genannten Ausgaben. Ausgaben für Planungs- und Nebenleistungen für Investitionen können als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Investition stehen. Das gilt bei Baumaßnahmen auch für Planungsausgaben in der Genehmigungsphase vor Bewilligung des Vorhabens.

#### **4.1.5 Ausgaben für Studien**

Die förderfähigen Ausgaben für Studien regelt Nummer 5.5.2 der o. g. Richtlinien. Als Studien gelten auch wissenschaftliche Erhebungen, Gutachten und sonstige projektspezifische Analysetätigkeiten.

#### **4.1.6 Personalausgaben**

Personalausgaben, die beim Fördermittelempfänger für die im Rahmen des Projektes beschäftigten Arbeitnehmer entstehen, sind grundsätzlich förderfähig. Zu beachten ist, dass die Beschäftigten nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt (Besserstellungsverbot). Die Bewertung der Vergütung erfolgt in Anlehnung an den jeweils gültigen Tarifvertrag (TV-L). Bei der Antragstellung können zu erwartende Tarifierhöhungen mit einer Pauschale in Höhe von 2 % pro künftiges Haushaltsjahr einkalkuliert werden.

Personalausgaben sind nicht pauschal, sondern personenbezogen zu veranschlagen und exakt aufzuschlüsseln.

Förderfähig sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Brutto entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit. Rückerstattungen jeglicher Art, z. B. von Krankenkassenbeiträgen, die dem Antragsteller wieder gut geschrieben werden, zuvor aber gefördert wurden, müssen stets mit den darauf folgenden Beitragszahlungen verrechnet werden.

Die entsprechenden Arbeitsverträge und Lohnzahlungen sind spätestens bei der Abrechnung (zum Auszahlungsantrag) vorzulegen. Zur Abgrenzung von projektbezogenen Personalausgaben zu Stammpersonal siehe Nrn. 4.2.3 ff. dieses Merkblattes.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich erbrachte Leistungen sind nicht förderfähig. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen, z. B. Fahrtkosten, ist jedoch möglich.

#### 4.1.7 Sachausgaben

Sachausgaben müssen bei der Antragstellung so dargestellt werden, dass sie mittels prüfbarer Unterlagen den Bezug zum Projekt erkennen lassen. Des Weiteren sollte eine Ausgabenabschätzung vorgelegt werden, die mittels Kalkulationswerte die Größenordnung der veranschlagten Sachausgaben widerspiegelt. Gängige Sachausgaben sind z. B. Ausgaben für Technik, Geräte, Betriebsstoffe, Reparaturen, Telefonkarten (Prepaid), Büromaterial oder auch Erstausstattungen. Hierbei ist zu beachten, dass auch hinsichtlich der Sachausgaben das Besserstellungsverbot gilt. Die Art und der Umfang einer Erstausstattung sind im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde abzuklären.

#### 4.1.8 Sonstige Betriebsausgaben

Hierzu zählen projektbezogene Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Betriebsstätte entstehen. Es muss eine klare Abgrenzung zu den allgemeinen Betriebskosten des laufenden Betriebes erfolgen.

#### 4.1.9 Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen, die durch den Antragsteller geleistet werden

Hierunter fallen Leistungen, die der projektbezogenen Informations- und Wissensvermittlung dienen. Förderfähig sind Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit selbst durchgeführten Leistungen oder Leistungen von hinzugezogenen Dritten stehen.

#### 4.1.10 Schulungsausgaben

Hierzu zählen Ausgaben, die durch die Inanspruchnahme von für die Projektarbeit erforderlichen Weiterbildungen und Schulungen durch Projektmitarbeiter entstehen. Es ist ein Nachweis über die Teilnahme zu erbringen.

#### 4.1.11 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Förderung des Umweltbewusstseins nach Nummer 2.4 der o. g. Richtlinien stehenden Ausgaben. Förderfähig sind des Weiteren Maßnahmen, die der Außenwirkung eines Projektes dienen. Hierzu gehören z. B. die Erarbeitung von Flyern, Postkarten und Roll-Ups oder die Erstellung eines repräsentativen Internetauftritts. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind zwingend die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.

#### 4.1.12 **Finanzausgaben**

Zu den Finanzausgaben gehören z. B. Gebühren für die Verwaltung eines projektbezogenen Bankkontos.

#### 4.1.13 **Netzwerkausgaben**

Hierunter fallen Ausgaben, die durch das Knüpfen und Vertiefen von Kontakten zu außerhalb des Projektes mit der Thematik befassten Fachleuten mit dem Ziel einer möglichen Zusammenarbeit in der Zukunft entstehen und nicht unmittelbar der Umsetzung des Projektes dienen, jedoch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Gemeint sind Ausgaben, die bspw. durch die Teilnahme an Tagungen, Arbeitskreisen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, bei denen nicht die reine Wissensvermittlung, sondern die Kontaktaufnahme und der gegenseitige Austausch im Vordergrund steht. Die Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes stehen.

#### 4.1.14 **Ausgaben für Reisen**

Für die Zulässigkeit, die Höhe und den Nachweis von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Abweichend von § 6 BRKG bestimmt § 4 Abs. 1a Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Höhe des förderfähigen Tagegeldes.

Ausgabenbelege, wie Bahnfahrkarten oder ÖPNV-Tickets, sind stets im Original vorzulegen. Bei Dienstreisen mit einem Pkw ist darauf zu achten, dass ein entsprechendes aktuelles Fahrtenbuch (Aufstellung der erfolgten Dienstreisen) geführt wird, welches den Grund der Dienstreise, Beginn und Ende der Dienstreise, die gefahrenen Kilometer und die somit entstandenen Fahrtkosten ausweist. Tankbelege sind nur förderfähig, wenn eine Berechnung analog zum Bundesreisekostengesetz die Sparsamkeit nachweist.

Bei der Abrechnung von Dienstreisen, die am Wohnort begonnen und/oder beendet wurden, wird geprüft, ob die Dienstreise innerhalb der täglichen Dienstzeit auch an der Dienststelle hätte begonnen und/oder beendet werden können und diese vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; dies gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

#### 4.1.15 **Sicherheitseinbehalte**

Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Die Zahlung auf ein Banksperrkonto ist nur förderfähig, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer über die Gelder gemeinsam verfügen können. Zahlungen auf speziell gekennzeichnete eigene Konten, die sich weiterhin im Verfügungsbereich des Begünstigten befinden (Verwahrkonten), stellen keine tatsächlich getätigten Ausgaben dar und sind daher nicht förderfähig (siehe auch Nummer 3.4.11 dieses Merkblattes).

#### 4.1.16 **Umsatzsteuer**

Wird eine Bruttoförderung beantragt, so hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- Angaben unter 3.2 des Antragsformulars
- Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung. Diese ist spätestens zum letzten Zahlungsantrag mit vorzulegen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass solange diese Bescheinigung nicht vorliegt, nur die Nettobeträge (entsprechend Fördersatz) erstattet werden. Die anteilige Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt erst nach o.g. Nachweisführung, also spätestens zum letzten Zahlungsantrag.
- Es ist vorgesehen, für das Landesamt für Umweltschutz, den Nationalpark Harz, das Biosphärenreservat Mittelelbe, das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz und den Naturpark Drömling eine pauschale Bescheinigung zum Steuerstatus durch das zuständige Ministerium zu erwirken. Damit würde die Pflicht zur Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt entfallen.

## 4.2 Nicht förderfähige Ausgaben

- 4.2.1 Die Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben (siehe auch Nr. 3.4.12 dieses Merkblattes) kann neben der Nichtanerkennung aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu Sanktionen führen.
- 4.2.2 Nicht förderfähig sind insbesondere Geschenke, Bewirtung, Blumensträuße, Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren, Prozessausgaben und Sollzinsen.
- 4.2.3 Nicht förderfähig sind des Weiteren anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Antragsteller, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird.
- 4.2.4 Bei der Beschäftigung von ein und derselben Person sowohl in der Verwaltung des Antragstellers (Stammpersonal) als auch in der Projektbetreuung ist eine exakte Abgrenzung erforderlich. Diese Abgrenzung hat wie folgt zu erfolgen:
- nur teilweise Beschäftigung und keine Vollzeitbeschäftigung als Stammpersonal und
  - die auszuführenden Tätigkeiten sind nicht deckungsgleich und
  - die gesamte Arbeitszeit übersteigt nicht 40 Stunden pro Woche.

Die im Rahmen des Projektes anfallenden Personalausgaben sind dann keine „anteiligen Ausgaben für Stammpersonal“ und damit förderfähig.

In diesen Fällen ist zum Zahlungsantrag ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem der Umfang über die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens hervorgeht.

- 4.2.5 Sofern der Antragsteller unter den genannten Voraussetzungen projektbezogene Personalausgaben für als Stammpersonal Beschäftigte geltend macht, hat dieser mit Antragstellung eine Kopie des geltenden Arbeitsvertrages einschließlich Tätigkeitsdarstellung sowie eine weitere Tätigkeitsdarstellung für die beabsichtigte projektbezogenen Tätigkeit einzureichen.

## **5. Sonstige Hinweise**

### **5.1 Vergabe von Leistungen**

#### **Allgemein**

- 5.1.1 Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“ erstellt, abrufbar unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“). Die dortigen Hinweise sind zu beachten. Insbesondere sollten bei der Einholung von Mindestangeboten in der Regel mindestens 5 Auftragnehmer angeschrieben werden, um dem Erfordernis des Einholens der 3 Angebote ausreichend Genüge zu tun.
- 5.1.2 Sofern nach Nummer 6.2.1 der o. g. Richtlinien der Direktkauf genutzt wird, ist die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller zu dokumentieren. Hierzu kann die Anlage 2 des Merkblattes zur Vergabe (siehe Nr. 5.1.1 dieses Merkblattes) genutzt werden.
- 5.1.3 Die Vergabeunterlagen einschließlich ggf. erforderlicher Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (siehe dazu Nrn. 5.1.5 ff. dieses Merkblattes) sind unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens, spätestens jedoch mit dem entsprechenden Zahlungsantrag, im Original und einer Kopie einzureichen.
- 5.1.4 Die Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen. Grundlage sind u. a. die „Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ vom 19.12.2013, die auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

#### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

- 5.1.5 Bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber ist durch den Begünstigten nachweislich sicherzustellen, dass sich von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfen (z.B. Architekt, Berater, Planungsbüro, Ing.Büro) nicht in einem Interessenkonflikt zu den vom Erfüllungsgehilfen ausgewählten bzw. beauftragten Firmen befinden. Sie haben dazu Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten zu unterzeichnen. Vordrucke werden durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

- 5.1.6 Bei öffentlichen Antragstellern, die Vergabeverfahren durchführen, hat jeder, der an einer beliebigen Phase eines Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:
- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
  - die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Institutionen,
  - Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
  - die Mitglieder des Bewertungsausschusses,
  - Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind.
- 5.1.7 Um ein Ausufern des Umfangs der Unterschriftensammlung zu verhindern, wird den kommunalen Körperschaften empfohlen, die Vergabeentscheidungen in die Verwaltung zu delegieren.
- 5.1.8 Liegt ein Interessenkonflikt vor, führt dies zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung.

## **5.2 Verwendungsnachweise**

Abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest) ist die Erstellung eines finanziellen Nachweises der Mittelverwendung im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht erforderlich. Die Zahlungsanträge von abgeschlossenen Vorhaben werden als Verwendungsnachweis anerkannt (siehe Nummer 7.4.4 der o. g. Richtlinien).

Unabhängig davon ist die sachliche Umsetzung der Projektes nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann dazu die Vorlage eines Sachberichtes oder anderer Unterlagen zum Nachweis der Erreichung der Vorhabensziele im Bewilligungsbescheid festlegen.

Im Rahmen von Überprüfungen zum Vorhaben (siehe Nummer 6.10 der o. g. Richtlinien) hat der Antragsteller auch fotografische Dokumentationen zuzulassen, soweit die Kontrollbehörde diese für notwendig erachtet.

## **6. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Anlage: Übersicht über die Auswahlkriterien (AK) zur fachlichen Bewertung von Förderanträgen

AK Nr.	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung des Punktwertes	Hinweise für den Antragsteller
1	Naturschutzfachliche Wirkung / Bedeutung des Vorhabens	Je weitreichender der Wirkungsbereich, desto höher ist die naturschutzfachliche Bedeutung des Vorhabens.	1 2 3	lokal  regional  landesweit	<p>bewertet wird der Wirkungsbereich / die naturschutzfachliche Bedeutung des Vorhabens bezogen auf das Land Sachsen-Anhalt:</p> <p>"lokal" --&gt; z.B. Trafoturmsanierung oder Teichentschlammung;</p> <p>"regional" --&gt; z.B. Kartierung und Maßnahmen zum Rotmilan im Harzvorland;</p> <p>"landesweit" --&gt; z.B. Förderung einer Art, welche nur ein Vorkommen in Sachsen-Anhalt besitzt, wie die Großtrappe oder die Haarstrangwurzeleule oder auch landesweite Publikationen.</p>
2	Art des Vorhabens	Einschätzung der naturschutzfachlichen Wirkung, Eingruppierung in drei Stufen, entsprechend der direkten positiven Wirkung auf den Naturhaushalt / die Schutzgüter.	1 2 3	<p>Umweltbildungsvorhaben, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Studien/Erfassungen/Planerstellungen</p> <p>Vorhaben mit praktischen Inhalten, naturschutzfachlich begründete Landkäufe</p>	<p>bewertet wird der Fördergegenstand, der den inhaltlich größten Anteil am Vorhaben ausmacht (nur Einfachnennung möglich)</p> <p>Landkäufe sind zu begründen, z.B. welche Schutzgüter sollen dadurch nachhaltig positiv beeinflusst werden? Wie kann die Nachhaltigkeit zukünftig gewährleistet werden (z.B. Etablieren von dauerhaften Pflegemaßnahmen für Offenland-LRT oder Einstellen der intensiver Waldnutzung --&gt; Sukzession)?</p>

3	Prozentualer Anteil der vom Vorhaben betroffenen Fläche innerhalb des/der vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete/s	besondere Bedeutung der Natura 2000-Verpflichtungen; Differenzierung nach der vom Vorhaben betroffenen Fläche in einem Gebiet: je höher der betroffene Anteil im Natura 2000-Gebiet desto höher der Punktwert	0 1 2 3	Vorhaben außerhalb der Natura 2000-Gebiete  Vorhaben innerhalb der Natura-Schutzgebietskulisse, < 50 % der Fläche vom Vorhaben betroffen  Vorhaben innerhalb der Natura-Schutzgebietskulisse, 50 - < 75 % der Fläche vom Vorhaben betroffen  Vorhaben innerhalb der Natura-Schutzgebietskulisse, 75 – 100 % der Fläche vom Vorhaben betroffen	ggf. betroffene(s) Natura 2000-Gebiet(e) benennen  angeben, wie hoch der Anteil der vom Vorhaben betroffenen Fläche (inkl. Flächengröße) innerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist
4	Prioritäre Lebensraumtypen betroffen	besonders hoher naturschutzfachlicher Stellenwert dieser Lebensraumtypen	0 2	bei „Nein“ , d. h. keine prioritären Lebensraumtypen betroffen  bei „Ja“	vom Vorhaben betroffene(n) Lebensraumtyp(en) benennen
5	Prioritäre Arten betroffen	besonders hoher naturschutzfachlicher Stellenwert dieser Arten; ja/nein – Kriterium	0 2	bei „Nein“ , d. h. keine prioritären Arten betroffen  bei „Ja“	vom Vorhaben betroffene(n) Art(en) benennen

6	Lebensraumtyp(en) nach Anhang I der FFH-RL betroffen	besonderer naturschutzfachlicher Stellenwert dieser Lebensraumtypen	0  1  2	wenn kein Lebensraumtyp nach Anhang I vom Vorhaben profitiert  wenn ein Lebensraumtyp nach Anhang I vom Vorhaben profitiert  wenn mehr als ein Lebensraumtyp nach Anhang I vom Vorhaben profitiert	vom Vorhaben betroffene(n) Lebensraumtyp(en) benennen
7	Arten nach Anhang II+IV der FFH-RL/ Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL	besonderer naturschutzfachlicher Stellenwert dieser Arten	0  1  2	wenn keine Art der genannten Anhänge bzw. des Artikels vom Vorhaben profitiert  wenn eine Art der genannten Anhänge bzw. des Artikels vom Vorhaben profitiert  wenn mehr als eine Art der genannten Anhänge bzw. des Artikels vom Vorhaben profitiert	vom Vorhaben betroffene(n) Art(en) benennen
8	Schaffung von Voraussetzungen der Bewirtschaftbarkeit/ Pflege nutzungsabhängiger Offenland-LRT	besonders große Bedeutung erstinstandsetzender Vorhaben für mittel/lang-fristige Erhaltung dieser LRT, da instandsetzende Vorhaben eine Grundlage bilden bzw. die Möglichkeit bieten, im Anschluss eine nachfolgende/nachhaltige dauerhafte Pflege zu etablieren	0  3	bei „Nein“  bei „Ja“	

9	Verantwortungsart(en) nach der nationalen Biodiversitätsstrategie (LSA/D) betroffen*	besondere Bedeutung von Arten im bundes-/landesweiten Interesse/ in Verantwortung	0 2	bei „Nein“ bei „Ja“	vom Vorhaben betroffene(n) Art(en) benennen
10	Weitere betroffene gefährdete und schützenswerte Arten**	Wertung der Bedeutung weiterer Arten z.B. mit Verbreitungsschwerpunkt oder -grenze in Sachsen-Anhalt	0 1 2	wenn keine der genannten Arten vom Vorhaben profitiert wenn eine der genannten Arten vom Vorhaben profitiert wenn mehr als eine Art vom Vorhaben profitiert	vom Vorhaben betroffene(n) Art(en) benennen
11	Gesetzlich geschützte Biotop(e) (§ 22 NatSchG LSA i.V. § 30 BNatschG) betroffen, welche nicht im Rahmen von Natura 2000 erfasst sind***	Gesetzlich geschützte Biotop(e) werden als weiterer Schwerpunkt der Förderung, neben Natura 2000 gesehen, da auch eine Verantwortung für Schutz und Erhaltung von Arten und Lebensräumen außerhalb der Natura 2000 Schutzgebietskulisse besteht	0 1 2	wenn kein gesetzlich geschützter Biotop vom Vorhaben profitiert wenn ein gesetzlich geschützter Biotop vom Vorhaben profitiert wenn mehr als ein gesetzlich geschützter Biotop vom Vorhaben profitiert	vom Vorhaben betroffene(n) gesetzlich geschützte(n) Biotop(e) angeben Null Punkte auch bei Vorhaben, die bereits FFH-Lebensraumtypen fördern (die bekommen Punkte durch AK Nrn. 4 und 6).

12	Anteil der o.g. Schutzgüter am Fördervolumen	Wichtung der Vorhabensbestandteile, je höher der Anteil der Ausgaben für die zu fördernden Schutzgüter am Gesamtfördervolumen des Vorhabens ist (z.B. direkte Kosten für die Vorhabensumsetzung oder Planerstellung), desto höher der Punktwert	0	wenn der Anteil für die zu fördernden Schutzgüter < 55 % am Gesamtförder-volumen beträgt	Es wird für die Bewertung berechnet, welchen Anteil die zu fördernden Schutzgüter am beantragten Gesamtfördervolumen haben. Das ist festzustellen anhand der Kostenschätzung im Antrag.
			1	wenn der Anteil für die zu fördernden Schutzgüter 55 - < 70 % am Gesamtförder-volumen beträgt	
			2	wenn der Anteil für die zu fördernden Schutzgüter 70 - < 85 % am Gesamtförder-volumen beträgt	
			3	wenn der Anteil für die zu fördernden Schutzgüter 85 - 100 % am Gesamtförder-volumen beträgt	

\* LSA: Elbe-Biber, Feldhamster, Wildkatze, Mopsfledermaus, Mausohr, Großtrappe, Rotmilan, Mittelspecht, Feuersalamander, Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch, Heldbock, Goldener Scheckenfalter, Haarstrangwurzeule, Schlehen-Jaspiseule, Braungrauer Bergwald-Steinspanner, Zierliches Brillenschötchen, Zwerg-Zyperngras, Stengelloser Tragant (Stand 08.02.2013)

D (wenn nicht schon oben aufgeführt): Bechsteinfledermaus, Gartenschläfer, Kiebitz, Barbe, Arnika, Graue Skabiose, Breitblättriges Knabenkraut, Weicher Pippau, Reichenbachs-Segge, Pfingst-Nelke, Scheiden-Gelbstern, Sumpf-Bärlapp, Weißes Schnabelried, Schwarzapollon, Abgeplattete Teichmuschel, Gemeine Malermuschel, Tiefenmaränen (Stand 23.01.2015)

\*\* Betrifft Arten der RL LSA/D 0-2; Arten mit z.B. Verbreitungsschwerpunkt oder -grenze in Sachsen-Anhalt, Triggerarten (siehe Liste) oder andere Gründe (hier besondere Begründung notwendig!)

\*\*\* Null Punkte bei Vorhaben, die bereits FFH-Lebensraumtypen fördern (die bekommen Punkt durch AK Nrn. 4 und 6)

Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK	6 Punkte
Maximal erreichbare Punkte	27 Punkte

**Triggerarten Sachsen-Anhalt** (Triggerarten = Arten, die der Anlass für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten waren)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flußuferläufer
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans, Weißwangengans
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans
<i>Bubo bubo</i>	Uhu

<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler

Himantopus himantopus	Stelzenläufer
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter
Ixobrychus minutus	Zwergrohrdommel
Jynx torquilla	Wendehals
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Lanius senator	Rotkopfwürger
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe
Larus minutus	Zwergmöwe
Limosa limosa	Uferschnepfe
Lullula arborea	Heidelerche
Luscinia svecica	Blaukehlchen
Melanitta fusca	Samtente
Melanitta nigra	Trauerente
Mergellus albellus	Zwergsäger
Mergus merganser	Gänsesäger
Miliaria calandra	Grauammer
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Netta rufina	Kolbenente
Numenius arquata	Großer Brachvogel
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Otis tarda	Großtrappe
Pandion haliaetus	Fischadler
Pernis apivorus	Wespenbussard
Philomachus pugnax	Kampfläufer
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Platalea leucorodia	Löffler
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer

Podiceps auritus	Ohrentaucher
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn
Prunella collaris	Alpenbraunelle
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke
Tetrao tetrix	Birkhuhn
Tetrao urogallus	Auerhuhn
Tringa glareola	Bruchwasserläufer
Tringa totanus	Rotschenkel
Upupa epops	Wiedehopf
Vanellus vanellus	Kiebitz